



Freizügigkeit

Infoblatt für Versicherte

Was bedeutet der Begriff Freizügigkeitsleistung?

Unter Freizügigkeitsleistung ist der Betrag zu verstehen, welcher einer versicherten Person infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung als Austrittsleistung zusteht. Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von einem Freizügigkeitsfall und bedingt, dass vorgängig kein Vorsorgefall (Alter, Invalidität oder Tod) eingetreten ist.

Seit 1995 regelt das Freizügigkeitsgesetz (FZG) die Ansprüche im Freizügigkeitsfall. Dieses besagt unter anderem,

- dass bei Stellenwechsel die Ihnen zustehende Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers zu überweisen ist;
- dass - sofern Sie nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses keine neue Stelle antreten - die Ihnen zustehende Austrittsleistung in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos zu erhalten ist.

Wann kann ich mir meine Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen?

In folgenden Fällen können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung in bar beziehen:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz, ohne Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein (ab Juni 2007 sind die Bestimmungen der bilateralen Verträge mit der EU zu beachten)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ohne der obligatorischen beruflichen Vorsorge weiterhin zu unterstehen
- Freizügigkeitsleistung geringer als Ihr persönlicher Jahresbeitrag
- Im Rahmen der Wohneigentumsförderung können erwerbsfähige versicherte Personen ihr Altersguthaben mittels Verpfändung oder Vorbezug zur Gänze oder zum Teil für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einsetzen. Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt «Wohneigentumsfinanzierung».



Wie gehe ich vor, wenn ich meine Freizügigkeitsleistung bar beziehen will?

- Die Höhe der Ihnen zustehenden Freizügigkeitsleistung ersehen Sie aus Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.
- Lassen Sie das Formular «Austrittsmeldung» zur Meldung an die swissbroke vorsorgestiftung von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und legen Sie im Falle einer Barauszahlung die dort aufgelisteten Dokumente bei. Die für die Personalvorsorge zuständige Person in Ihrem Unternehmen erledigt dann mit der swissbroke alles Weitere für Sie.
- Für eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung sind die Zustimmung Ihres Ehepartners oder eingetragenen Partners und die Beglaubigung der Unterschriften unbedingt erforderlich.

Wie kann ich meine Freizügigkeitsleistung optimal anlegen?

- Bei Freizügigkeitsleistungen ist die Anlagefreiheit von Gesetzes wegen beschränkt. Falls Ihre Freizügigkeitsleistung höher ist, als für den Einkauf der vollen reglementarischen Leistungen in Ihrer neuen Pensionskasse nötig, oder wenn Sie in keine neue Pensionskasse eintreten, stehen Ihnen die Möglichkeit zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank Ihrer Wahl offen.
- Soll Ihre Freizügigkeitsleistung auf dem Freizügigkeitskonto längerfristig investiert werden, lohnt es sich, ein Freizügigkeitskonto zu prüfen, bei dem eine Anlage in Wertschriften erfolgt.

Für die richtige Anlage steht Ihnen unsere swissbroke Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.

Was geschieht, wenn keine Meldung zur Verwendung der Freizügigkeitsleistung erfolgt?

Erhalten wir von Ihnen keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, überweisen wir diese, ohne weitere Information an Sie, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an die Stiftung Auffangeinrichtung (Stiftung Auffangeinrichtung; Administration Freizügigkeitskonten; Postfach; 8022 Zürich). Für die weitere Verwendung Ihrer Freizügigkeitsleistung wenden Sie sich dann bitte direkt an die Auffangeinrichtung.